

Vollmacht

wird in Sachen

wegen

Anwalt  Kanzlei
Bettina Siebinger

**Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Familienrecht
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht**

Marktplatz 4
86415 Mering

Telefon: 0 82 33 - 41 34
Telefax: 0 82 33 - 43 54

siebinger-mering@mailbox.org
www.mering-rechtsanwalt.de

Vollmacht gemäß § 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf folgende Befugnisse:

1. Vertretung in Zivilsachen, außergerichtlich wie gerichtlich.
2. Vertretung in Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung.
3. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411² StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233¹ StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
4. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO zu erteilen.
5. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
6. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
7. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
8. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Klagen und Rechtsmitteln sowie Verzicht solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen. Zustellungen sollen in jedem Falle den Bevollmächtigten erfolgen, auch wenn sie an die Partei unmittelbar zulässig sind.
9. Erledigung der Angelegenheit oder des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
10. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 ZPO sowie zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
11. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
12. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, die aus der Zwangsvollstreckung erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
13. Abgabe von Willenserklärungen.
14. Von der Bevollmächtigung ausgenommen ist die Vertretung in einem etwaigen, nach Abschluss der Hauptsache eingeleiteten Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe-Überprüfungsverfahren nach § 120 a ZPO.

Mering, den _____ Unterschrift _____